



Manfred Wissmann/Mark Adolphs

Direktanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer bei der D&O Versicherung

Abstract

Sollen die Prämien für eine D&O Versicherung vom Unternehmen als Betriebsausgaben abgesetzt werden, fordert die Finanzverwaltung (unter anderem), dass der Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Unternehmen zusteht. Hieran orientiert sich die Praxis. Nun scheinen erste zivilgerichtliche Entscheidungen die in der Literatur vertretene Meinung zu bestätigen, dass Inhaber des Versicherungsanspruchs die versicherte Person ist. Die Autoren zeigen auf, dass die von der Finanzverwaltung gewünschte Gestaltung richtig, mindestens aber zulässig ist. Zur Veranschaulichung der Problematik wird die D&O Versicherung vorgestellt (unten I.). Sodann wird die D&O in das System des Privatversicherungsrechts eingeordnet (unten II.). Die hierbei auftauchenden Fragestellungen werden anschließend erörtert (unten III.) und entsprechend gewürdigt (unten IV.). Zuletzt wird ein Ausblick auf die Änderungen im Aktienrecht durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts – UMAG – gewährt (unten V.).

* *Manfred Wissmann* ist Rechtsanwalt und Seniorpartner der Kanzlei *Rittershaus* in Mannheim. *Mark Adolphs* ist Rechtsreferendar in der Kanzlei *Rittershaus*. *StudZR* 4/2005 489